

## 4. Dem Kanton Graubünden:

- a. an die zu Fr. 11,200 veranschlagten Kosten einer Wasserversorgung und der Durchführung von Säuberungsarbeiten auf der Alp „da Munt“, Gemeinde Cierfs, 40 %, im Maximum Fr. 4480;
- b. an die zu Fr. 28,000 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Sennhütte mit Kranken- und Schweinestall und Wasserversorgung auf der Alp „Margun-Surlej“, Gemeinde Silvaplana, 25 %, im Maximum Fr. 7000.

5. Dem Kanton Tessin an die zu Fr. 7500 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Wasserleitung in Davresco, Gemeinde Ghirone, 50 %, im Maximum Fr. 3750.

6. Dem Kanton Genf an die zu Fr. 107,400 veranschlagten Kosten einer Entwässerung in den Gemeinden Jussy und Presinge, 25 %, im Maximum Fr. 26,850.

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

### Rückgabe der Kautio[n] des Kölner Lloyd, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Köln.

Der Kölner Lloyd, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Köln, hat im Jahre 1930 auf die schweizerische Konzession verzichtet. Nachdem die Gesellschaft alle ihre Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen in der Schweiz erfüllt hat, stellt sie nunmehr das Gesuch um Rückgabe der bei der schweizerischen Nationalbank hinterlegten Kautio[n] im Nominalwert von **Fr. 20,000**.

Gemäss Art. 9, Abs. 3, des Aufsichtsgesetzes vom 25. Juni 1885 werden die Anspruchsberechtigten hiermit aufgefordert, Einsprachen mit Begründung gegen die Rückgabe der Kautio[n] bis zum 15. Februar 1932 beim **Eidgenössischen Versicherungsamt** in Bern einzureichen.

Bern, den 12. August 1931.

(3...)

Eidgenössisches Versicherungsamt.

### Zollermässigung für unkarossierte Chassis.

Laut Bundesratsbeschluss vom 25. August 1931 wird für nachweislich im Inlande zu **Personenautomobilen** karossierte, d. h. mit Karosserien schweizerischer Herkunft versehene Chassis **40 %** des Einfuhrzolles rückvergütet. Die Gesuche sind durch die Karosseriefabrikanten **nach der erfolgten Karosserieung**, unter Beilage der Zollquittung, an die Oberzoll-direktion zu richten.

Chassis für Lastwagen, sowie solche für Autocars und Autobusse sind von dieser Vergünstigung ausgeschlossen und haben keinen Anspruch auf Zollrückvergütung.

Eine eventuelle amtliche Nachkontrolle bleibt vorbehalten.

Die vorstehende Verfügung tritt am 10. September 1931 in Kraft. Sie ist nicht rückwirkend und bezieht sich somit nur auf Chassis, die nach dem 9. September 1931 fertig karossiert werden.

Bern, den 27. August 1931.

**Eidgenössische Oberzolldirektion.**

## **Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.**

### **Verschollenheitsruf.**

Das Bezirksgericht St. Gallen, II. Abteilung, hat mit Beschluss vom 8. Juni 1931 die Einleitung des Verschollenerklärungsverfahrens angeordnet über:

Johann Ulrich **Staub**, geboren 2. November 1841,

Maria Magdalena **Staub**, geboren 2. März 1844, und

Johann Martin **Staub**, geboren 26. Februar 1845,

alle drei von Gossau und Oberbüren (Kanton St. Gallen), Kinder des Josef Anton Staub und der Anna Maria geb. Bürke, wohnhaft gewesen in Wittenbach, in den Jahren 1866/1868 von dort nach Montevideo (Uruguay) ausgewandert.

Die Genannten und alle, die über deren Verbleib Auskunft geben können, werden hiermit aufgefordert, sich beim Bezirksgerichtspräsidium St. Gallen zu melden, ansonst nach Ablauf eines Jahres seit dieser Auskündigung die Verschollenerklärung ausgesprochen wird. (3...)

St. Gallen, den 1. Juli 1931. **Bezirksgerichtskanzlei St. Gallen.**

### **Ausschreibung von Bauarbeiten.**

Über die Ausführung von Entwässerungsanlagen (Erdarbeiten, Rohrlieferungen, Verlegen der Röhren, Erstellen der Kontrollschächte) auf dem Fliegerschiessplatz in Kloten wird Konkurrenz eröffnet. — Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind jeweilen von 14—18 Uhr bei der eidgenössischen Bauinspektion in Zürich (Clausiusstrasse 37) aufgelegt.

Übernahmofferten sind verschlossen unter der Aufschrift: „Angebot für Entwässerungsanlage Kloten“ bis und mit dem 12. September 1931 franko einzureichen an die

**Direktion der eidg. Bauten.**

Bern, den 31. August 1931.

(2.)

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1931
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.09.1931
Date	
Data	
Seite	170-171
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 451

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.